



STÖGER & PARTNER

Wirtschaftstreuhänder ■ Steuerberater

Stöger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
SteuerberatungsgmbH

Oppolzergasse 6, 1010 Wien

T: +43 1 342 522 11

F: +43 1 342 522 17

wien@stoeger-partner.eu

Erbringung von Dienstleistung von ausländischen Unternehmen in Österreich

In dieser Kurzzusammenfassung wird in den Bereichen Gewerbeordnung und Sozialversicherungsrecht beschrieben, welche Schritte ein ausländisches Unternehmen zu tun hat, welches Dienstleistungen in Österreich anbieten möchte.

Gewerbeordnung

Es ist zu unterscheiden, ob es sich um eine gelegentliche/vorübergehende oder eine dauerhafte Tätigkeit in Österreich handelt.

Gelegentlich: Es ist eine Dienstleistungsanzeige spätestens ein Monat vor Aufnahme der Tätigkeit beim Bundesministerium für Wirtschaft anzuzeigen.

Dauerhaft: Bei einer dauernden Tätigkeit reicht es nicht aus, eine Dienstleistungsanzeige zu erstatten. Es ist notwendig, in Österreich eine Niederlassung zu gründen (Eintragung im Firmenbuch) und es muss ein in Österreich gültiger Gewerbeschein gelöst werden.

Gewerberechtliche Voraussetzungen

■ Von der Dienstleistungsfreiheit ausgenommene Tätigkeit

Folgende gewerbliche Dienstleistungen dürfen nicht ausgeführt werden: Rauchfangkehrer, Instandsetzung von Gegenständen und Einrichtungen, die als militärische Waffen gelten.

■ Freies Gewerbe (=Gewerbe ohne Befähigungsnachweis)

Eine vorherige Anzeige der beabsichtigten Dienstleistung ist nicht erforderlich.

WIEN ■ HORN ■ PRAG ■ PELHŘIMOV ■ BRÜNN ■ BRATISLAVA

www.stoeger-partner.eu

FN 333529i, Gerichtsstand: Wien,
UID Nr.: ATU65324437,
WT-Code: 805150, DVR-Nr.: 4001746

Bankverbindung:
Waldviertler Volksbank Horn
Hauptplatz 10, 3580 Horn

Konto Nr.: 2046001, BLZ: 43600
IBAN: AT334360000002046001
BIC: WVOHAT21XXX

Unabhängiges Mitglied von UHY International, Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften

■ Reglementiertes Gewerbe (=Befähigungsnachweis ist notwendig)

Die Erbringung eines Befähigungsnachweises ist nicht erforderlich, wenn die gewerbliche Tätigkeit im Herkunftsstaat reglementiert ist (Befähigungsnachweis wird verlangt) oder der Dienstleister seine gewerbliche Tätigkeit im Herkunftsstaat mindestens zwei Jahre selbstständig ausgeübt hat.

Eine Dienstleistungsanzeige ist notwendig.

■ Besondere Prüfung der Berufsqualifikation

Bei bestimmten Gewerbearten (Baumeister, Brunnenmeister, Elektrotechnik, Gas- und Sanitärtechnik, Zimmermeister, etc). Das Bundesministerium kann abhängig von der jeweiligen Qualifikation des Dienstleisters einen Anpassungslehrganges oder eine Eignungsprüfung vorschreiben. Eine Dienstleistungsanzeige ist notwendig.

Dienstleistungsanzeige

Es ist mindestens ein Monat vor der erstmaligen Ausführung eine schriftliche Anzeige beim Bundesministerium für Wirtschaft einzubringen. Die erteilte Berechtigung gilt für jeweils ein Jahr. Sie ist also jährlich unter neuerlicher Vorlage aller Unterlagen zu erneuern.

Meldung einer Entsendung

An die Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für die Kontrolle illegaler Beschäftigung. Mindestens 1 Woche vor Arbeitsbeginn sind alle Dienstnehmer, die in Österreich beschäftigt werden sollen, der KIAB zu melden.

Sozialversicherung

Für alle Dienstnehmer, die in Österreich beschäftigt werden sollen, ist es notwendig, das Formular A1 im anderen Mitgliedsstaat zu beantragen.

BUAK

Alle Dienstnehmer, die in Österreich beschäftigt werden, unterliegen, soweit es sich um BUAG-pflichtige Tätigkeiten handelt (siehe Anhang § 2 BUAG), der Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungskasse und sind dieser zu melden. Es sind monatliche Meldungen zu erstellen und Zahlungen zu leisten.

Lohn- und Sozialdumpinggesetz

Anhand der Lohnunterlagen wird überprüft, ob den Arbeitnehmern/innen jener Grundlohn gezahlt wird, der diesen nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien gebührt.

Die für diese Zwecke erforderlichen Unterlagen sind neben dem Arbeitsvertrag und dem Dienstzettel auch Arbeitszeitaufzeichnungen, Lohnaufzeichnungen sowie Lohnzahlungsnachweise (z.B. Banküberweisungsbelege und/oder Kassa-Ausgangsbelege).

Besondere Verpflichtungen kommen in diesem Zusammenhang auf ausländische Arbeitgeber/innen zu, da diese alle erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer/innen am Arbeits- bzw. Einsatzort bereithalten müssen.

Bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung trifft die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen die/den inländische/n Beschäftiger/in. Die/der ausländische Überlasser/in hat dieser/m jedoch die Unterlagen bereitzustellen.

Strafmaß bei Unterentlohnung

Sind von der Unterentlohnung höchstens drei Arbeitnehmer/innen betroffen, beträgt die Geldstrafe pro Arbeitnehmer/in 1.000 EUR bis 10.000 EUR und erhöht sich im Wiederholungsfall auf 2.000 EUR bis 20.000 EUR.

Kommunalsteuer

Die Kommunalsteuerpflicht hängt vom Vorliegen einer inländischen Betriebsstätte ab.

Bau- und Montagebetriebsstätten begründen dann eine Betriebsstätte, wenn Ihre Dauer 12 Monate überschreitet. Folglich müssen die der Betriebsstätte zurechenbaren Gewinne im Land der Betriebsstätte versteuert werden. Bau- und Montagebetriebsstätten erweitern und ergänzen den allgemeinen Betriebsstätten-Tatbestand im internationalen Steuerrecht

(Ausnahme: grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung: Werden ausländische Arbeitnehmer an einen inländischen Unternehmer überlassen, gelten die überlassenen Arbeitskräfte für Kommunalsteuerzwecke als Arbeitnehmer des Beschäftigers. In diesem Fall schuldet der inländische Beschäftiger die Kommunalsteuer, Bemessungsgrundlage sind 70% des Gestellungsentgeltes).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

IHR Stöger & Partner TEAM